

Die Bettensteuer bei Ferienwohnungen und Monteurzimmer

Bettensteuer – alles Wichtige zur Kulturförderabgabe



Bei der Bettensteuer handelt es sich um eine relativ neue Steuerart. Sie wird von immer mehr Kommunen eingeführt, um die immer größeren Haushaltslöcher in Städten und Dörfern zu stopfen. Betroffen sind neben Hotels auch Pensionen, Ferienwohnungen sowie Monteurzimmer. Im Folgenden möchten wir Sie darüber informieren, wo die Bettensteuer erhoben wird und was dadurch auf Sie als Vermieter zukommt.

Was ist die Bettensteuer?

Die Bettensteuer, offiziell auch als Kulturförderabgabe bezeichnet, wurde vom damaligen Kölner Stadtkämmerer und derzeitigen Finanzminister Nordrhein-Westfalens Norbert Walter-Borjans ins Leben gerufen. Es handelt sich um eine Steuer für die Übernachtung in Hotels, Pensionen, Ferienunterkünften und zum Teil auch auf Campingplätzen, die eigentlich der Kultur und dem Tourismus zugutekommen soll. Allerdings fließen die Einnahmen in fast allen Städten dem allgemeinen Haushalt zu, sodass die Erfüllung ihres eigentlichen Zwecks nicht gewährleistet ist.

Die Höhe der Bettensteuer richtet sich in den meisten Fällen nach dem Übernachtungspreis. Hotels und Herbergen müssen in den betreffenden Städten rund fünf Prozent des Zimmerpreises abführen, wobei sie selbst entscheiden können, ob sie diesen Betrag auf die Übernachtung aufschlagen und somit an ihre Kunden weiterleiten oder aus eigener Tasche finanzieren.

Besteuerung nur für privat veranlasste Übernachtungen

Die Bettensteuer ist bundesweit nicht einheitlich geregelt. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Übernachtungspauschale nur für privat veranlasste Aufenthalte erhoben wird. Ihnen als Vermieter fällt somit nicht nur die Aufgabe zu, Ihre Gäste zum Grund Ihrer Übernachtung zu befragen. Sie müssen von beruflich Reisenden wie Monteuren und Handwerkern auch entsprechende Nachweise einfordern wie:

- Buchungen durch den Arbeitgeber,
- Ausstellung der Rechnung auf den Arbeitgeber,
- Akkreditierungen für Seminare, Kongresse und Messen oder
- Arbeitgeberbescheinigungen.

Selbstständige müssen eine Eigenbescheinigung ausfüllen und darin den beruflichen Anlass ihres Aufenthalts glaubhaft darstellen.

Unterschiedliche Städte – unterschiedliche Satzungen

Jede Stadt hat ihre eigene Satzung und ihre eigenen Formulare. Folgende Auflistung soll Ihnen helfen, den Überblick zu behalten. Allerdings empfehlen wir Ihnen, sich auch direkt bei Ihrer Stadt oder Gemeinde über die bei Ihnen geltenden Rahmenbedingungen zu informieren, um immer auf dem aktuellsten Stand der Dinge zu sein.

Bettensteuer in Berlin



Berlin führte die Übernachtungssteuer am 1. Januar 2014 ein. Von der Besteuerung ausgenommen sind Geschäftsreisende, also auch Monteure, sofern sie den beruflichen Zweck ihres Aufenthalts nachweisen können. Sollten mehrere Personen gemeinsam reisen, müssen Sie von jedem Gast eine gesonderte Bescheinigung einfordern.

Die City-Tax beträgt fünf Prozent des Netto-Übernachtungspreises, das heißt, ohne Umsatzsteuer sowie ohne Entgelte für Serviceleistungen wie Sauna- und Wellnessbereiche oder Minibar. Fällig wird sie auch bei einer stornierten Nichtanreise (No-Show), da Sie grundsätzlich eine Möglichkeit zur Übernachtung bereitgestellt haben.

Bettensteuer in Bonn



Die ehemalige Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland erhebt die Bettensteuer seit dem 1. Juli 2015, wobei auch hier Berufsreisende gegen Nachweis von der Zahlung befreit sind. In Bonn ist für jeden aus beruflichen Gründen übernachtenden Gast zwingend eine gesonderte Bescheinigung auszufüllen. Sammelbescheinigungen sind nicht zugelassen.

Die Beherbergungssteuer beträgt 5 Prozent des Bruttoübernachtungspreises ohne Frühstück und sonstige Leistungen. Für Tageszimmer ist ebenso zu zahlen wie für No-Show.

Bettensteuer Bremen und Bremerhaven



Die Städte Bremen und Bremerhaven erheben die Kulturförderabgabe seit dem 1. April 2011. Berufliche Übernachtungen, beispielsweise bei businessbezogenen Messebesuchen oder Monteurtätigkeiten, sind gegen Nachweis von der Tourismusabgabe befreit. Für jeden beruflich bedingten Aufenthalt und jeden Gast ist ein gesonderter Beleg erforderlich.

Pro Nacht und Gast sind je nach Hotelkategorie zu zahlen:

- 1,00 Euro in einfachen Gasthäusern und Pensionen sowie auf Campingplätzen,
- 2,00 Euro in Hotels mit einem bis drei Sternen,
- 3,00 Euro in Hotels mit vier und mehr Sternen.

Die Kategorisierung richtet sich nach den im Inland marktüblichen Kriterien. Zu besteuern sind maximal sieben aufeinander folgende Nächte. Übernachten Ihre Gäste länger ohne Unterbrechung bei Ihnen, wird dafür keine Steuer erhoben. Minderjährige sind von der Zahlung befreit.

Bettensteuer in Dahlem



In Dahlem gilt die Übernachtungsabgabe seit dem 1. Januar 2016. Für berufliche Übernachtungen entfällt die Zahlung bei Vorlage entsprechender Belege. Für jeden Aufenthalt und jeden Gast ist eine gesonderte Bescheinigung auszufüllen.

Die Abgabe beträgt 1,00 Euro pro Nacht und Gast. Kinder und Jugendliche zahlen bis zu einem Alter von 14 Jahren 0,50 Cent pro Nacht. Für Tageszimmer wird die Abgabe ebenfalls fällig. Bei No-Show gilt dasselbe, es sei denn der Gast storniert die Übernachtung rechtzeitig.

Bettensteuer in Dresden



Seit dem 1. Juli 2015 erhebt die Elbmetropole eine Beherbergungssteuer. Übernachtungen im Zuge von Geschäftsreisen und Montagetätigkeiten sind gegen Nachweis von der Zahlung befreit.

Dresden fordert für jeden beruflich erforderlichen Aufenthalt das Ausfüllen einer gesonderten Bescheinigung. Allerdings sind Sammelbescheinigungen für mehrere Gäste zulässig, sofern diese namentlich und einschließlich Geburtsdatum erfasst werden. Getrennte Beherbergungszeiträume dürfen ebenfalls in einer Bescheinigung stehen, müssen jedoch genau mit den einzelnen Datumsangaben bezeichnet sein.

Pro Person und Nacht sind je nach Bruttoübernachtungspreis zu zahlen:

- 1,00 Euro bei bis zu 30,00 Euro,
- 3,00 Euro bei bis zu 60,00 Euro,
- 5,00 Euro bei bis zu 90,00 Euro.

Die weitere Staffelung erfolgt in Schritten von jeweils 2,00 Euro je 30,00 Euro Übernachtungspreis. Kinder werden ebenso wenig besteuert wie Schwerbehinderte mit einem Grad von über 80 Prozent sowie deren Begleiter („B“).

Bettensteuer in Dortmund



In Dortmund läuft die Bettensteuer unter dem Namen Beherbergungsabgabe. Sie wird seit November 2010 erhoben. Geschäftsreisende sind nach Vorlage von Belegen von der Zahlung befreit.

Die Beherbergungsabgabe beträgt 7,5 Prozent auf den Bruttoübernachtungspreis abzüglich Frühstück und sonstige Leistungen. Für Tageszimmer und No-Show ist die Besteuerung ebenfalls zu leisten. Auch Kinder sind steuerpflichtig.

Bettensteuer in Eisenach



Seit dem 1. Januar 2012 erhebt Eisenach eine Tourismusförderabgabe. Für berufliche Aufenthalte entfällt die Zahlung, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wird.

Pro Gast und Nacht beträgt die Abgabe:

- 1,00 Euro in Pensionen, Gasthöfen, Ferienhäusern und Privatwohnungen,
- 1,50 Euro in Hotels mit bis zu drei Sternen,
- 2,00 Euro in Hotels ab vier Sternen.

Tageszimmer sind von der Besteuerung nicht betroffen.

Bettensteuer in Erfurt



Erfurt verlangt seit dem 1. Januar 2011 eine nicht zweckgebundene Kulturförderabgabe. Berufliche Aufenthalte sind davon gegen Nachweis befreit. Die Gültigkeit entsprechender Belege erlischt bei Abreise.

Die Abgabe beträgt 5 Prozent des Bruttoübernachtungspreises abzüglich Frühstück und weiterer Nebenleistungen. No-Show und Tageszimmer unterliegen ebenfalls der Besteuerung.

Bettensteuer in Flensburg



Seit dem 1. Januar 2013 erhebt Flensburg eine Beherbergungsabgabe. Berufliche Übernachtungen sind gegen Nachweis von der Zahlung befreit. Pro volljährigem Gast und Nacht beläuft sich die Abgabe auf:

- 1,50 Euro für Beherbergungsbetriebe mit weniger als drei Sternen,
- 3,00 Euro für Beherbergungsbetriebe mit drei Sternen,
- 4,00 Euro für Beherbergungsbetriebe mit vier und mehr Sternen.

Für Tageszimmer werden keine Steuern erhoben.

Bettensteuer in Frankfurt/Main



Die Bankenmetropole plant die Einführung einer Bettensteuer für Anfang bis Mitte 2017.

Bettensteuer in Freiburg im Breisgau



In Freiburg im Breisgau gilt die Übernachtungssteuer seit dem 1. Januar 2014. Geschäftsreisende müssen nicht zahlen, sofern sie den beruflichen Zweck ihres Aufenthaltes nachweisen. Bescheinigungen gelten jeweils nur bis zur Abreise.

Die Steuer beträgt 5 Prozent des Nettoübernachtungspreises ohne Frühstück und sonstige Leistungen. No-Show, Stornogebühren und Tageszimmer sind ebenfalls von der Besteuerung betroffen. Grundsätzlich befreit sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Bettensteuer in Gera



In Gera trat die Bettensteuer am 18. Juni 2011 in Kraft und galt zunächst für alle Übernachtungen. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht am 11. Juli 2012 entschied, dass berufsbedingte Übernachtungen nicht besteuert werden dürfen, wurde sie jedoch ab dem 1. August 2012 für Dienstreisende ausgesetzt.

Seit dem 16. Juni 2016 gilt eine neue Satzung, nach der die Übernachtungssteuer rückwirkend zum 18. Juni 2011 nur noch für private Aufenthalte erhoben wird. Haben Gäste Ihres Hauses zwischen diesem Termin und dem 1. August 2012 nachweislich dienstlich in Gera übernachtet und dafür die Bettensteuer gezahlt, steht ihnen eine Rückzahlung zu.

Aktuell berechnet die Stadt Gera pro Gast und Nacht abhängig vom Bruttoübernachtungspreis pro Person:

- 1,00 Euro bei bis zu 39,99 Euro,
- 1,50 Euro bei 40,00 Euro bis 79,99 Euro und
- 2,00 Euro ab 80 Euro.

Tageszimmer werden nicht besteuert. Minderjährige können steuerfrei übernachten. Sammelbescheinigungen sind nicht zulässig. Jeder Gast muss eine gesonderte Bescheinigung ausfüllen.

Bettensteuer in Hamburg



Hamburg besteuert privat veranlasste Übernachtungen seit dem 1. Januar 2013. Geschäftsreisende und Monteure müssen nicht zahlen, wenn sie den beruflichen Grund Ihres Aufenthalts belegen können. Hierzu ist für jeden Gast ein gesonderter Nachweis erforderlich.

Bescheinigungen sind für jeden Aufenthalt neu zu erbringen und für vier Jahre zu archivieren. Eine nachträgliche Erstattung ist nicht vorgesehen. Möchte der Gast Ihnen den Grund seiner Übernachtung nicht mitteilen, muss er die Steuer zahlen.

Diese wird pro Gast und Nacht erhoben, wobei der Nettoübernachtungspreis inklusive Frühstück und sonstige Leistungen als Bemessungsgrundlage dient. Übernachtungen zu einem Preis von bis zu 10,00 Euro sind kostenlos. Darüber hinaus ist die Abgabe wie folgt gestaffelt:

- 0,50 Euro bei bis zu 25,00 Euro,
- 1,00 Euro bei bis zu 50,00 Euro,
- 2,00 Euro bei bis zu 100,00 Euro,
- 3,00 Euro bei bis zu 150,00 Euro.

Weiter geht es in Schritten von 1,00 Euro pro 50,00 Euro Nettoübernachtungspreis.

Die Steuerpflicht gilt auch für Stundenhotels sowie für Minderjährige und Studierende.

Bettensteuer in Heidelberg



In Heidelberg liegt ein Beschluss des Stadtrates vor, nachdem zum 1. Januar 2018 eine Übernachtungssteuer in Höhe von 5 Prozent des Übernachtungspreises eingeführt werden soll.

Bettensteuer in Hürtgenwald



Hürtgenwald führte die Übernachtungssteuer am 1. März 2014 ein. Sie gilt ausschließlich für privat veranlasste Übernachtungen, während berufliche Aufenthalte gegen Nachweis von der Zahlung befreit sind.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abgabe dient der Nettoübernachtungspreis ohne Frühstück und andere Nebenleistungen. Pro Nacht und Gast sind zu zahlen:

- 0,00 Euro bei bis zu 10,00 Euro,
- 0,50 Euro ab 10,00 Euro,
- 1,00 Euro ab 20,00 Euro,
- 2,00 Euro ab 40,00 Euro.

Die weitere Staffelung erfolgt in 1,00-Euro-Schritten je 20,00 Euro Nettoübernachtungspreis.

Bettensteuer in Kirchheim



Kirchheim erhebt die Bettensteuer seit dem 1. April 2013. Ist der Aufenthalt beruflicher Natur, sind Ihre Gäste gegen entsprechende Belege von der Zahlung befreit.

Zu zahlen sind je nach Bruttoübernachtungspreis je Person:

- 1,00 Euro bei bis zu 30,00 Euro,
- 1,10 Euro bei bis zu 100,00 Euro und
- 1,50 Euro bei mehr als 100 Euro.

Nächtigen Ihre Gäste mehr als 14 zusammenhängende Tage bei Ihnen, entfällt die Besteuerung für weitere Übernachtungen.

Bettensteuer in Kleve



Die Beherbergungssteuer trat in Kleve am 1. Januar 2016 in Kraft. Businessreisende sind gegen Nachweis von der Zahlung befreit. Bescheinigungen gelten jeweils nur für einen Aufenthalt.

Die Abgabe beträgt 5 Prozent des Bruttoübernachtungspreises abzüglich Frühstück und sonstige Leistungen. Sie gilt auch für Tageszimmer und nicht stornierte Nichtanreisen.

Bettensteuer in Köln



Köln erhebt die Kulturförderabgabe seit dem 1. Dezember 2014. Gegen Nachweis von der Steuer befreit sind Geschäfts- und Messereisende sowie Monteure.

Bescheinigungen gelten jeweils nur für einen Aufenthalt und sind für jeden Gast gesondert zu erbringen. Weisen Sie Ihre Gäste bitte darauf hin, beim Ausfüllen der Belege unbedingt den Terminus „zwingend beruflich erforderlich“ zu verwenden.

Zu zahlen sind 5 Prozent des Bruttoübernachtungspreises ohne Frühstück oder sonstige Leistungen. Die Besteuerung gilt auch für Tageszimmer, No-Show, Kinder, Studierende und Haustiere.

Bettensteuer in Königswinter



Seit dem 1. Juli 2016 gibt es die Beherbergungsabgabe auch in Königswinter. Von der Zahlung befreit sind Ihre Gäste, wenn sie nachweisen, dass ihre Übernachtung berufliche Gründe hatte. Auch hier ist der Terminus „zwingend beruflich erforderlich“ maßgeblich für die Anerkennung.

In Königswinter beträgt die Steuer 5 Prozent des Bruttoübernachtungspreises abzüglich Frühstück und sonstige Leistungen. Tageszimmer, No-Show und Kinder unterliegen ebenfalls der Steuerpflicht.

Von der Bettensteuer ausgenommen sind Übernachtungen im Zusammenhang mit ärztlichen Heilbehandlungen. Möchte ein Gast den Anlass seiner Reise nicht bekanntgeben, hat er die Möglichkeit, die Abgabe zunächst zu zahlen und bis spätestens zum Ablauf des übernächsten Quartals von der Stadt Königswinter zurückzufordern. Allerdings erfolgt die Erstattung erst ab einem Betrag von 10.00 Euro.

Nicht steuerpflichtig sind Übernachtungen zum Vermeiden von Obdachlosigkeit. Schülergruppen müssen nicht ebenfalls nicht zahlen, sofern es sich um eine gemäß der Schulgesetze teilnahmepflichtige Schulveranstaltung handelt. Als Nachweis genügt eine von der Schulleitung

ausgestellte Sammelbestätigung. Auch Übernachtungen im Rahmen von Vorstellungsgesprächen unterliegen nicht der Steuerpflicht.

Bettensteuer in Lautertal



Lautertal erhebt seit dem 1. Januar 2013 eine Tourismusfördersteuer. Von der Zahlung befreit sind Übernachtungen aus beruflichen Gründen wie Geschäftsreisen und Monteurtätigkeiten, sofern entsprechende Belege vorgelegt werden.

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem vom Gast gezahlten Übernachtungsentgelt ohne Frühstück und sonstige Leistungen.

Zu zahlen sind pro Tag:

- 1,00 Euro bei bis zu 30,00 Euro,
- 2,00 Euro bei bis zu 100,00 Euro und
- 3,00 Euro bei über 100,00 Euro.

Der Steuer unterliegen maximal sieben zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen nicht zahlen.

Bettensteuer in Lüneburg



Seit dem 1. Oktober 2015 erhebt Lüneburg eine Übernachtungssteuer. Berufliche Aufenthalte sind gegen Nachweis von der Zahlung befreit.

Die Abgabe beläuft sich auf 4 Prozent des Bruttoübernachtungspreises abzüglich Frühstück und sonstige Leistungen. Minderjährige sind ebenfalls steuerpflichtig. Gleiches gilt für Schwerbehinderte, allerdings sind Begleitpersonen mit dem Merkzeichen „B“ von der Steuer befreit. Der Steuer unterliegen maximal 14 zusammenhängende Übernachtungen.

Bettensteuer in Münster



In Münster gibt es die Beherbergungssteuer seit dem 1. Juli 2016. Können Ihre Gäste den beruflichen Zweck Ihres Aufenthalts nachweisen, sind sie von der Zahlung befreit. Sammelbescheinigungen, beispielsweise für Tagungsmitglieder oder eine Monteurgruppe sind möglich, allerdings an eine feste Form gebunden.

Die Steuer beträgt 4,5 Prozent des Bruttoübernachtungspreises ohne Frühstück und weitere Leistungen. Kinder unterliegen ebenso der Besteuerung wie Tageszimmer und No-Show.

Schwerbehinderte sind ebenfalls zu besteuern, nicht jedoch Begleitpersonen mit dem Merkzeichen „B“.

Von der Steuer ausgenommen sind Studenten, die in Münster auf Wohnungssuche sind, hauptberufliche Politiker und Übernachtungen im Rahmen ärztlicher Heilbehandlungen, sofern entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Bettensteuer in Nideggen



Nideggen erhebt seit dem 1. Januar 2015 eine Übernachtungssteuer. Aufenthalte aufgrund von Geschäftsreisen, Monteurtätigkeiten und anderen beruflichen Veranlassungen sind gegen Nachweis von der Zahlung befreit. Pro Gast und Aufenthalt ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich.

Zu zahlen sind 5 Prozent des Bruttoübernachtungspreises exklusive Frühstück und sonstige Leistungen. Tageszimmer und No-Show unterliegen gleichfalls der Besteuerung.

Bettensteuer in Potsdam



In Potsdam gilt die Übernachtungssteuer seit dem 1. Oktober 2014. Gäste, die den beruflichen Zweck ihrer Übernachtung nachweisen, müssen nicht zahlen.

Die Steuer beträgt 5 Prozent des Nettoübernachtungspreises ohne Frühstück und weitere Leistungen. Sie wird auch auf Tageszimmer und No-Show erhoben. Von der Zahlung befreit sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Die Abgabe beläuft sich auf 4 Prozent des Bruttoübernachtungspreises abzüglich Frühstück und sonstige Leistungen. Minderjährige sind ebenfalls steuerpflichtig. Gleiches gilt für Schwerbehinderte, allerdings sind Begleitpersonen mit dem Merkzeichen „B“ von der Steuer befreit. Der Steuer unterliegen maximal 14 zusammenhängende Übernachtungen.

Bettensteuer in Saalburg-Ebersdorf



Seit Mai 2015 erhebt Saalburg-Ebersdorf eine Kulturförderabgabe auf Übernachtungen aus privaten Gründen. Businessreisen unterliegen nicht der Besteuerung.

Pro Person und Nacht ist 1,00 Euro abzuführen. Minderjährige zahlen ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr 0,50 Cent pro Nacht.

Bettensteuer in Schwerin



Schwerin hat die Übernachtungssteuer zum 1. Januar 2014 eingeführt. Übernachtungen aus beruflichen Gründen sind gegen Nachweis steuerfrei. Die Bescheinigungen gelten jeweils nur für einen Aufenthalt.

Als Bemessungsgrundlage gilt der Bruttoübernachtungspreis. Pro Person sind zu zahlen:

- 1,00 Euro bei 25,00 Euro bis 49,99 Euro und
- 2,00 Euro ab 50 Euro.

Bettensteuer in Weimar



Bereits seit 2005 erhebt Weimar eine Kulturförderabgabe. Berufliche Aufenthalte sind von der Zahlung befreit, wobei hier kein spezieller Nachweis erforderlich ist. Allerdings behält sich die Stadt vor, die von Ihren Gästen gemachten Angaben stichprobenartig zu überprüfen.

Die Staffelung erfolgt entsprechend der Unterkunft wie folgt:

In Unterkünften mit weniger als 50 Zimmern:

- 1,00 Euro pro Nacht im Einzelzimmer und
- 0,75 Euro pro Nacht und Person im Doppel- oder Mehrfachzimmer.

In Unterkünften ab 50 Zimmern:

- 2,00 Euro pro Nacht im Einzelzimmer und
- 1,50 Euro pro Nacht und Person im Doppel- oder Mehrfachzimmer.

Bettensteuer in Wismar



Wismar führte die Übernachtungssteuer zum 1. April 2015 ein. Betroffen sind auch hier ausschließlich privat veranlasste Übernachtungen, während geschäftliche Aufenthalte gegen entsprechende Belege von der Zahlung befreit sind.

Gefordert werden 5 Prozent des Bruttoübernachtungspreises exklusive Frühstück und sonstige Leistungen. Die Besteuerung gilt auch für Tageszimmer und No-Show.

WICHTIG: Trotz sorgfältigster Recherche zu unseren Artikeln und Berichten können wir keinerlei Haftung für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben übernehmen. In rechtlichen Angelegenheiten sollten Sie immer Ihren Anwalt oder Steuerberater fragen.